

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Via Mail:
wasser@bafu.admin.ch

Basel, 26. Februar 2026

AefU-Stellungnahme zur vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) geplanten Revision von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Antrag

Auch für die Insektizide Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin sowie das Herbizid Foramsulfuron müssen zwingend in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 GSchV Grenzwerte (Anforderungswerte an die Wasserqualität) aufgenommen werden. Dies verlangte gemäss der Sendung Rundschau von Fernsehen SRF auch das Bundesamt für Justiz.

Begründung

1. Ausgangslage

Ein Tropfen der am stärksten gewässerschädlichen Substanzen wie Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin die Wassertiere in einem ganzen Bach vergiften. So liegt der ökotoxikologische Grenzwert (Anforderungswert) für die chronische Belastung (CQC) mit Deltamethrin bei nur (!) \leq **0.000017 $\mu\text{g/L}$ (1.7×10^{-12} Gramm)**¹. Mit einem Gramm Deltamethrin wäre es also möglich, den gesamten Sempachersee (600 Mio. Kubikmeter Wasser) bis an die Schädlichkeitsgrenze zu belasten. Bei Deltamethrin wurden gemäss einer neuen Studie des VSA² zahlreiche Überschreitungen des Grenzwertes in fünf Gewässern gefunden, wobei die wirkliche Anzahl aufgrund von Analytikbeschränkungen (Bestimmungsgrenze ist 30-mal über Grenzwert) noch viel höher liegt, weil man quasi nur die Spitze des

¹ siehe zu den CKC-Werten: <https://www.oekotoxzentrum.ch/news-publikationen/news/qualitaetskriterien-am-oekotoxzentrum-neue-werte-und-substanzen-neue-gesamtliste>

² https://www.aquaetgas.ch/media/2038652/fa_singer_med.pdf

Eisbergs messen konnte. Anfang Januar 2026 wurde bekannt, dass der Grenzwert im Fluss Wyna im Kanton Luzern im Herbst 2025 um das 4'200fache überschritten wurde³.

Ähnlich verhält es sich mit Lambda-Cyhalothrin (CQC 0.000022 µg/L, FN 2). Im Zwischenbericht zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vom 8. Mai 2024 werden die Risiken der Pestizide für die Fliessgewässer dargestellt: Lambda-Cyhalothrin, welches in deutlich höherer Menge als Deltamethrin ausgebracht wird, dominiert die Liste der grössten Beeinträchtigungen der Fliessgewässer⁴.

Foramsulfuron (CQC 0.017 µg/L) ist zwar weniger wassertoxisch, sticht aber unter den Pestiziden immer noch als eine der zehn schädlichsten Substanzen für Gewässer hervor. Dazu kommt, dass aus Lambda-Cyhalothrin und Foramsulfuron die reproduktionstoxische PFAS-Ewigkeitschemikalie «Trifluorazetat» (TFA) entsteht, welches langfristig in der Umwelt verbleibt.

Für jeden, der den Schutz der Gewässer und Wassertiere ernst nimmt, ist klar, dass Grenzwerte für die maximale Belastung mit diesen Stoffen in Oberflächengewässern nötig sind, weil die eklatanten Missstände sonst nie behoben werden können. Gewässerschutzrechtlich sind die Grenzwerte zudem unerlässlich (vgl. Kap. 2 und 3).

2. Bundesamt für Justiz beurteilt gemäss Rundschau das Vorgehen von UVEK und Bafu als rechtswidrig

Im erläuternden Bericht räumt das UVEK ein, «Landwirtschaftsexperten» des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV, ein privatrechtlicher Verein) und der kantonalen Pflanzenschutzdienste (PSD) hätten vorab Gelegenheit erhalten, sich mit den Auswirkungen der Grenzwerte «zu beschäftigen». Obwohl weder der SBV noch die PSD demokratisch legitimiert sind, wurde diesen Verfechtern der Intensivlandwirtschaft das Sonderrecht für eine Exklusivvernehmlassung eingeräumt. Darin behaupten sie offenbar, ohne Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulfuron könnten wichtige Kulturen wie Raps, Kartoffeln oder Zuckerrüben nicht mehr angebaut werden; daher hätte ein Verbot unannehmbare Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Dazu berichtete die Sendung Rundschau von Fernsehen SRF am 18.2.2026: «Im Herbst 2023 traf sich Umweltminister Albert Rösti unter anderem mit der Direktorin des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) und mit Markus Ritter, dem Präsidenten des Bauernverbandes. An dieser Sitzung, von der es weder Protokoll noch Aktennotiz gibt, wurde entschieden, dass zuerst die Bauern gefragt werden müssten, welche Pestizide für sie unverzichtbar seien, weil es keine Alternativen gebe. Genau das passierte kurze Zeit später. Ein Vertreter des Bauernverbandes und zwei Vertreter der kantonalen Pflanzenschutzdienste erklärten Deltamethrin» sowie zwei weitere Pestiziden «für alternativlos. Das Bundesamt für Umwelt übernahm dies und strich diese von der Liste mit spezifischen Grenzwerten.» Zudem, so die Rundschau, habe das Bundesamt für Justiz (BJ) mehrfach beim Bundesamt für Umwelt (Bafu) interveniert. Das BJ habe bereits im April 2024 dem Bafu mitgeteilt: «Es ist deshalb rechtswidrig, aus landwirtschaftspolitischen Überlegungen von einer Anpassung der Grenzwerte von bestimmten Stoffen abzusehen, obwohl diese ökotoxikologisch begründet und notwendig sind, um die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu erfüllen.» Diese Einschätzung habe das BJ im Januar 2025 erneut bekräftigt.⁵ **Gemäss BJ haben das UVEK bzw. das Bafu also mit der Nichteinführung von Grenzwerten für Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulfuron das Gewässerschutzgesetz verletzt. Es ist somit klar, dass es für diese drei Substanzen zwingend Grenzwerte braucht.**

Zudem sind die Behauptungen unbelegt und unglaubwürdig, dass Kulturen wie Raps, Kartoffeln oder Zuckerrüben nicht mehr angebaut werden und ein Verbot daher unannehmbare Auswirkungen auf die Landwirtschaft habe. Das UVEK hat dazu keine Quellenachweise geliefert, geschweige denn solche mit agrarwissenschaftlicher Grundlage. Auch die Stellungnahmen von SBV und PSD hat das UVEK nicht offengelegt. Bessere Fruchtfolgen, Mischkulturen, Bio-Landbau, Einsatz von Nützlingen statt Pestiziden oder Alternativen, etwa Sonnenblumen statt Raps oder Süsskartoffeln statt Kartoffeln, wurden nicht

³ NZZ am Sonntag vom 11. Januar 2026; siehe auch: <https://www.srf.ch/news/schweiz/beromuenster-lu-pestizid-im-bach-wyna-messwert-ist-4200-mal-zu-hoch>

⁴ <https://www.blw.admin.ch/de/aktionsplan-pflanzenschutzmittel>, dort insb. Abb. 5.

⁵ Fernsehen SRF, Rundschau: Pestizide - Bundesamt für Justiz sieht Verstoss gegen Gewässerschutzgesetz, 18.2.2026 <https://www.srf.ch/news/schweiz/pestizide-bundesamt-fuer-justiz-sieht-verstoss-gegen-gewaesserschutzgesetz>

erwogen. Gewässerschutzexperten der Kantone, Hochschulen oder EAWAG, die zuvor auf die Notwendigkeit der Grenzwerte hingewiesen hatten, wurden bei diesem entscheidenden Schritt der Streichung von Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulforon nicht einbezogen. **Das Vorgehen erscheint intransparent und lässt eine ausreichende wissenschaftliche Begründung vermissen.**

Die vorgängige Exklusivvernehmlassung für den SBV und die PSD widerspricht zudem den verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Vernehmlassung bei der Gesetzgebung und namentlich auch dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung der interessierten Kreise (Art. 8 und 147 BV). Das Vorgehen des UVEK ist zudem unfair gegenüber den interessierten Kreisen, die sich um den Schutz des Wassers und der Biodiversität in Gewässern begründet Sorgen machen. Wäre es nicht durch die Rundschau des Schweizer Fernsehen schon in einer früheren Sendung aufgegriffen worden⁶, hätte es im erläuternden Bericht wohl nicht einmal Erwähnung gefunden.

3. Fehlende Begründung des UVEK für Verzicht auf Grenzwerte

Art 45 Abs. 5 GSchV lautet:

«Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) **kann, soweit erforderlich**, die Listen der Parameter und der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3, Ziffer 12 Absatz 5 und Ziffer 22 Absatz 2 ändern.»

Mit der Wendung «**...kann, soweit erforderlich,...**» wird es der Behörde nicht freigestellt, zu handeln. Vielmehr muss die Behörde nach Massgabe des sog. **pflichtgemässen Ermessen** tätig werden. «Pflichtgemässes Ermessen» heisst, dass die Behörde handeln muss, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist also anders als im alltäglichen Sprachgebrauch, wo man unter «kann, soweit erforderlich» ein freiwilliges Handeln nach Gutdünken versteht.

Nach Anhang 2 GSchV dürfen keine Stoffe ins Gewässer gelangen, «welche die Fortpflanzung, Entwicklung und Gesundheit empfindlicher Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen» beeinträchtigen. Diese stofflichen Voraussetzungen erfüllen Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulforon sehr klar. Aufgrund der enormen Toxizität dieser Stoffe für Wassertiere müssen nach pflichtgemässigem Ermessen Grenzwerte in die GSchV aufgenommen werden. Die Aufnahme von Grenzwerten bildet die Grundlage für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 GschG (Ziele Wasserqualität) sowie die Sanierung belasteter Gewässer (Art. 9 Abs. 3 GSchG). Eine Rücksichtnahme auf allfällige **landwirtschaftliche Interessenkonflikte bei der Aufnahme solcher Grenzwerte in die GSchV ist dem Gewässerschutzrecht fremd**. Dies hielt gemäss Rundschau ja auch das Bundesamt für Justiz fest (s. oben).

Begründung des UVEK für Verzicht auf Grenzwerte fehlt

Im erläuternden Bericht (Kap. 1) wird zwar korrekt ausgeführt, dass für die Aufnahme von Grenzwerten in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 GSchV «**einzig die Giftigkeit der Stoffe für die in Gewässer lebenden Wesen massgebend**» sei. Wie ausgeführt müssen deshalb für entsprechend giftige Stoffe, namentlich für Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulforon, Grenzwerte in die GSchV aufgenommen werden. Demgegenüber liefert das UVEK schlicht keine (rechtsgenügende) Begründung dafür, warum auf Grenzwerte für Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulforon verzichtet werden dürfte. Zwar erwähnt das UVEK Art. 9 Abs. 6 GSchG, wonach der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung eines Gewässers schädlichen Pflanzenschutzmittels absehen kann, wenn dadurch die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt würde. Diese Bestimmung kann aber **nicht als Rechtsgrundlage dafür herhalten, entgegen den Vorschriften der GSchV auf Grenzwerte zu verzichten**. Vielmehr spricht sogar diese Bestimmung für die Aufnahme von Grenzwerten, weil sie im Konfliktfall zeitlich begrenzte Ausnahmen für landwirtschaftliche Zwecke zulässt. Die Aufnahme von Grenzwerten entspricht auch nicht einem direkten

⁶ Fernsehen SRF, Rundschau: Departement Röstli: Kein Grenzwert für hochgiftiges Insektizid, 5.2.2025
<https://www.srf.ch/news/schweiz/gewaesserschutz-departement-roesti-kein-grenzwert-fuer-hochgiftiges-insektizid>

Verbot der Wirkstoffe, sondern kann nur dazu führen, dass die Zulassung nach GschG Art. 9 Abs. 3 lit. b überprüft werden muss.

Um es mit anderen Worten auszudrücken: Die Grenzwerte **ermöglichen die Diagnose, bewirken aber nicht die Heilung**. Sollte die Heilung (Verbot von gewissen Pflanzenschutzmitteln) unverhältnismässig sein, reicht Art. 9 Abs. 6 GSchG aus. Dazu muss nicht die Diagnose unterdrückt werden. Das UVEK schießt mit dem Verzicht auf die Grenzwerte auch übers Ziel hinaus. Diese Lösung des angeblichen Konflikts mit der Landwirtschaft durch Weglassung der Grenzwerte ist daher auch unverhältnismässig.

Zu beachten ist sodann, dass Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin nicht nur für Pflanzenschutzmittel, sondern auch als Biozide und Deltamethrin auch als Tierarzneimittel (Kasten) zugelassen sind⁷. Ein Hundehalsband etwa enthält 1 g Deltamethrin⁸. Mit dieser Menge kann der Sempachersee vergiftet werden (Kap. 1). Sowohl bei den Bioziden wie auch bei den Tierarzneimitteln gibt es weniger gefährliche Alternativen. Mit dem Verzicht auf Grenzwerte werden auch diese anderen Quellen ungerechtfertigt «geschont».

⁷ Vgl. zu Biozidwirkstoffen: <https://www.anmeldestelle.admin.ch/de/allgemeine-informationen-zu-den-wirkstoffen> // Tierarzneimittel:

⁸ <https://www.vetpharm.uzh.ch/TAK/06000000/00067050.02>

Deltamethrin in Tierarzneimitteln

Die Quellen für Deltamethrin in den Gewässern sind nur zum Teil Pflanzenschutzmittel, denn Deltamethrin ist – nebst Bioziden – auch als Wirkstoff für Tierarzneimittel zugelassen. Es wird insbesondere bei Tieren verwendet, die oft im Freien sind, nämlich Haustiere und Nutztiere. Diese bewegen sich oft an oder in Gewässern (z.B. badende Hunde). Ein Hundehalsband enthält wie erwähnt **1 g Deltamethrin**. Würde auch nur jeder zehnte, der 560'000 Schweizer-Hunde⁹ mit einem Deltamethrin-Zeckenhalsband vor Flöhen, Zecken etc. geschützt (2 Mal/Jahr), gelangten schon dadurch 110 kg/a Deltamethrin in die Umwelt. Auch bei Nutztieren wird es angewendet, etwa bei Rindern (100 mg pro Anwendung, mehrmals pro Jahr). Demgegenüber beträgt die in PSM verkaufte Menge an Deltamethrin gut 100 kg/Jahr¹⁰. Es sind zehn Produkte mit Deltamethrin zugelassen:

Tierarzneimittel (Schweiz)

Monopräparate

- Butox[®] Protect 7.5 mg/ml pour-on ad us. vet., Suspension zum Aufgiessen
⇒ Rinder, Schafe
- Canishield S/M ad us. vet., wirkstoffhaltiges Halsband für kleine und mittelgrosse Hunde
⇒ Hund
- Canishield L ad us. vet., wirkstoffhaltiges Halsband für grosse Hunde
⇒ Hund
- Deltanil 10 ad us. vet., Lösung zum Aufgiessen für Rinder und Schafe
⇒ Rind, Schaf
- Prevendog[®] S ad us. vet.^[L], Halsband für kleine Hunde
⇒ Hunde
- Prevendog[®] M ad us. vet., Halsband für mittlere Hunde
⇒ Hunde
- Prevendog[®] L ad us. vet., Halsband für grosse Hunde
⇒ Hunde
- Scalibor[®] Protectorband ad us. vet., wirkstoffhaltiges Halsband für kleine und mittlere Hunde
⇒ Hund
- Scalibor[®] Protectorband ad us. vet., wirkstoffhaltiges Halsband für grosse Hunde
⇒ Hund
- Spotinor[®] 10 ad us. vet., Lösung zum Aufgiessen für Rinder und Schafe
⇒ Rind, Schaf

Schliesslich ist zu würdigen, dass die Aufnahme von Grenzwerten für Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulforon innovationsfördernd wirkt, weil dadurch gegenüber den Stakeholdern der Forschung und Landwirtschaft klargemacht wird, dass Alternativen nötig sind, die ohne diese Ultragifte für Gewässer auskommen.

4. Auswirkungen auf Kantone

In Kap. 5.2 des erläuternden Berichts ist festgehalten, dass die neuen Grenzwerte es den kantonalen Behörden erlauben, ihre Vollzugaufgaben zielgerichteter und effizienter zu erfüllen. In Anbetracht der Tatsache, dass ökotoxikologisch bedenkliche Stoffe nicht geregelt werden, wirkt diese Aussage zynisch. Der kantonale Gewässerschutzvollzug wird auf diese Weise unterlaufen und unglaubwürdig.

⁹ <https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/trend-bringt-probleme-wie-viel-hund-vertraegt-unsere-moderne-gesellschaft>

¹⁰ <https://www.blw.admin.ch/de/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe#Verkauf-von-Pflanzenschutzmitteln-in-der-Schweiz>

5. Fazit

Zusammengefasst gebricht mangelt es für den Verzicht auf Grenzwerte für Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulforon in der GSchV schon an einer hinreichenden Sachverhaltsklärung. Zudem verstösst der Verzicht gegen das Gewässerschutzrecht, wie dies gemäss der Sendung Rundschau von Fernsehen SRF ebenso das Bundesamt für Justiz (BJ) festhielt. Das Nichteinführen von Grenzwerten für diese hochgiftigen Substanzen verhindert ausserdem die Innovation und hintertreibt den Gewässerschutzvollzug durch die Kantone. Die Aufnahme von Grenzwerten in die GSchV ist sachlich gerechtfertigt und rechtlich zwingend, wie gemäss Rundschau auch das BJ feststellte.

Martin Forter
Geschäftsleiter AefU
061 691 55 83
info@aefu.ch